

einer wirtschaftlichen Monopolstellung verhilft, entscheidet lediglich die Arbeitsleistung des Verlegers, und deshalb müssen auch für die Verlagsrechte die Grundsätze über die Arbeitsbesteuerung Anwendung finden, während man irrtümlicherweise bisher immer diese Frage als eine Angelegenheit der Kapitalbesteuerung behandelt hat. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, hat jeder Verleger bei jedem Werk mit mehr oder weniger leistungsfähigen Konkurrenten zu rechnen, sodaß man feststellen kann, daß im allgemeinen das Verlagsrecht nur insofern für den Verleger von wirtschaftlicher Bedeutung ist, als es ihn juristisch befähigt, seine Arbeitskraft zugunsten des urheberrechtlich geschützten Erzeugnisses einzusetzen. Berücksichtigt man diese präkäre, mit mannigfachen Verpflichtungen belastete und völlig vom Verlagsvertrag abhängige Rechtsstellung des Verlegers, so kann es nicht wundernehmen, daß der erfahrene Verleger darin niemals ein Vermögensobjekt erblickt und infolgedessen die Verlagsrechte regelmäßig auch in den Handelsbilanzen der Verleger nicht in Erscheinung treten*). Dies entspricht durchaus dem Grundsatz der Bilanzwahrheit, mit welchem die Einsetzung künstlich errechneter oder gar fingierter Werte unvereinbar ist.

Muß man also davon ausgehen, daß in der Handelsbilanz die Verlagsrechte regelmäßig nicht in Erscheinung treten, so ist weiter zu prüfen, ob die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze mit dem geltenden Steuerrecht zu vereinbaren sind. Dabei muß zwischen Ertrags- und Vermögensbesteuerung unterschieden werden. Die Ertragsbesteuerung ist durch das Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 geregelt, und zwar brauchen in diesem Zusammenhang lediglich die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes untersucht zu werden, da das Körperschaftsteuergesetz insoweit auf die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes verweist. Nach dem geltenden Steuerrecht ist für die Gewinnermittlung buchführender Kaufleute grundsätzlich die Handelsbilanz maßgebend, wobei eine Vergleichung der Anfangs- und Schlussbilanz unter Berücksichtigung eventueller Wertveränderungen eintritt. Da die Verlagsrechte regelmäßig nicht in der Handelsbilanz erscheinen und sich im Gesetz keine Sonderbestimmung über die Verlagsrechte findet, muß die Zulässigkeit ihrer Berücksichtigung in der Einkommensteuerbilanz verneint werden. Lediglich in § 16 Absatz 3 werden literarische und künstlerische Urheberrechte (nicht Verlagsrechte!) erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit den Werbungskosten, von denen die sogenannten Abschreibungen den für den Kaufmann wichtigsten Teil bilden. Das Gesetz selbst spricht lediglich von Abschreibungen für Abnutzung beim Anlagekapital, zu dem es offenbar die Urheberrechte rechnet. Es wäre aber verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß auch Verlagsrechte ebenso wie Urheberrechte behandelt werden müßten, denn wie bereits dargetan, besteht zwischen beiden ein ganz wesentlicher Unterschied, da die Rechtsstellung bei originärem und bloßem abgeleiteten Rechtserwerb ganz verschieden ist. Soweit man in diesem Zusammenhang etwa an die Aktivierung gezahlter Honorare denken wollte, ist darauf hinzuweisen, daß das Honorar bereits bei den Herstellungskosten der Vorräte zu berücksichtigen und infolgedessen keine besondere Aktivierung gerechtfertigt ist und ferner, daß dem Aktivum sehr erhebliche Passiven in Gestalt schwerwiegender Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrag gegenüberstehen. Zusammenfassend läßt sich deshalb sagen, daß auf Grund des Einkommensteuergesetzes keine Veranlassung besteht, die Handelsbilanz des Verlegers, in der üblicherweise die Verlagsrechte nicht berücksichtigt werden, einer steuerlichen Korrektur zu unterziehen.

Für die Vermögensbesteuerung sind die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes, ergänzt durch die Wertermittlungsvorschriften der Reichsabgabenordnung, und des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 maßgebend. Auch hier kann man bei der Erörterung der steuerlichen Behandlung der

Verlagsrechte nur vom geltenden Recht ausgehen, und zwar um so mehr, als sich der steuerrechtliche Vermögensbegriff im Laufe der Zeiten wiederholt gewandelt hat. So ist er z. B. bei den offenen Handelsgesellschaften heute wesentlich weiter gezogen als früher, denn nach § 26 Abs. 2 Ziffer 3 ABG. gehören zum gewerblichen Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft alle Gegenstände, die dem Betrieb der Gesellschaft dienen, auch wenn sie Eigentum nur eines der Gesellschafter sind, während früher Miteigentum aller Gesellschafter notwendig war.

Das Reichsbewertungsgesetz enthält in seinen §§ 26—33 die hier allein in Frage kommenden Vorschriften über das gewerbliche Betriebsvermögen. In § 26 Absatz 4 wird unter anderem auf § 38 Absatz 1 Ziffer 1 verwiesen, und zwar in dem Sinne, daß zum Betriebsvermögen die Gegenstände nicht gehören, die nach § 38 Ziffer 1 auch nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Hiernach gehören weder zum sonstigen noch zum Betriebsvermögen Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst sowie die Urheberrechte daran, sofern sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Falle des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Jedoch gilt dies für Urheberrechte nicht, wenn sie einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung übertragen sind. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden demnach Urheberrechte als »selbständige Rechte und Gerechtigkeiten« behandelt, und demgemäß sind sie der Vermögensbesteuerung als sonstiges Vermögen bzw. Betriebsvermögen unterworfen. Von den aus dem Urheberrecht abgeleiteten Verlagsrechten ist in diesem Zusammenhang ebensowenig wie im Einkommensteuergesetz die Rede. Trotzdem besteht vielfach die Neigung, trotz des wiederholt betonten Unterschiedes zwischen beiden Arten von Rechten, diese für die steuerliche Behandlung zu identifizieren. Es ist deshalb notwendig, einen Blick in die Begründung zum Reichsbewertungsgesetz (Seite 45) zu werfen, wo es heißt:

»Nach dem früheren Vermögenssteuergesetz waren Urheberrechte als selbständige Rechte und Gerechtigkeiten ohne jede Einschränkung steuerpflichtig. Ihre Bewertung hatte aber, soweit es sich um Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst handelte, von jeher Schwierigkeiten bereitet und sowohl die Steuerbehörden als auch die Steuerpflichtigen oft mit einer Arbeit belastet, die in keinem Verhältnis zu ihrer finanziellen Bedeutung stand. In den Fällen, in denen diese Urheberrechte einem Dritten gegen die Verpflichtung zur Zahlung jährlicher fest bestimmter Beträge zur Ausnutzung übertragen sind, läßt sich zwar der Wert des Urheberrechts ohne Schwierigkeiten nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung berechnen. Die Heranziehung solcher Werte zur Besteuerung ist auch wirtschaftlich begründet. Anders liegen dagegen die Verhältnisse in den Fällen, in denen der Verfügungsberechtigte z. B. sein Urheberrecht selbst ausbeutet oder einem Dritten die Ausbeutung gegen Gewinnbeteiligung (Tantieme) übertragen hat. Hier läßt sich der Wert des Rechtes in den seltensten Fällen einigermaßen zutreffend ermitteln. Ob der Roman, den ein Romanschriftsteller geschrieben hat, vom Publikum gekauft werden wird und in welchem Maße, läßt sich im voraus selten mit einiger Sicherheit schätzen. Ob der finanzielle Erfolg (z. B. der einer Operette) am Stichtag bereits voll oder im wesentlichen genutzt ist oder ob noch weitere Einnahmen aus dem Werke in Zukunft zu erwarten stehen und welche, läßt sich schwer übersehen. Die große Masse von Neuerscheinungen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst haben nur einen Augenblickserfolg und sind in kurzer Zeit vergessen und wertlos. Auch von den betroffenen Künstlern selbst ist die Besteuerung dieser Werte von jeher als ungerecht empfunden worden.«

*) Das gilt z. B. auch für den englischen Verlagsbuchhandel. Vgl. Stanley Unwin, the truth about publishing, London, 1926, S. 316.